

AUFNAHMEANTRAG
Sekundarstufe
Schuljahr 2018/2019

Das Schuljahr 2018/2019 beginnt am Dienstag, dem 4. September 2018.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Bedingungen für die Aufnahme sorgfältig durchzulesen und den Auszug aus der Allgemeinen Schulordnung sowie den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

Die Eltern, die für Institutionen der EU arbeiten, werden gebeten, so bald wie möglich eine Dienstbescheinigung vorzulegen, in der ihre Personalnummer, Art des Vertrags, Datum des Dienstantritts und die Dauer genau angegeben sind.

= Das entsprechende Kästchen bitte ankreuzen.

ALTERSBEDINGUNGEN IN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

- a) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt zu Schuljahresbeginn im September desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind 4 Jahre alt wird (Geburtsdatum im Jahr **2014**).
- b) Die Aufnahme eines Schülers in die erste Klasse der Primarstufe findet zu Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres statt, in dem der Schüler sechs Jahre alt wird (Geburtsdatum im Jahr **2012**).
- c) Grundsätzlich dürfen Schüler, die das gemäß den oben angeführten Bestimmungen festgesetzte Normalalter um mehr als zwei Jahre (für die Klassen 4-6 der Sekundarstufe um drei Jahre) überschreiten, nicht in die Sekundarstufe aufgenommen werden.
- d) Die Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Diese Fälle werden entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses des Obersten Rates über die Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen behandelt (Dokument 2012-05-D-14-de, Webseite der Europäischen Schulen www.eurasc.eu).

GLEICHWERTIGKEITSLISTE DER SCHULJAHRGANGSSTUFEN

Die Gleichwertigkeitsliste in Anhang I gibt an, welche Jahrgangsstufen in den verschiedenen Schulsystemen der Mitgliedsländer der EU welchen Stufen im System der Europäischen Schulen entsprechen.

BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES SPRACHUNTERRICHTS AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

Ein Grundprinzip ist der Unterricht der Muttersprache / dominanten Sprache als erste Sprache (L1). Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache / dominanten Sprache (L1) dort wo eine solche besteht. Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seine Muttersprache/dominante Sprache entspricht, die Schule besucht hat. Die Europäischen Schulen gehen in diesem Fall davon aus, dass der Schüler den Schulbesuch in dieser Sprache fortsetzen kann.

An den Schulen, an denen keine der Muttersprache / dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler normalerweise in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen (DE – EN – FR) eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache/ dominanten Sprache, der für die so genannten SWALS Schüler (Students Without A Language Section) organisiert wird.

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in der Schule. Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen.

Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule gemacht werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d.h. auch im Kindergarten. (Art. 47.e. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen)

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig.

Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN KANN EIN SCHÜLER GRUNDSÄTZLICH BIS ZU **5** **SPRACHEN** ERLERNEN.

Im Kindergarten :

Sprache 1 (L1)	Sie wird ab der Aufnahme in den Kindergarten unterrichtet und entspricht der Sprache der Abteilung, in der das Kind eingeschrieben ist. Für SWALS Schüler kann die Sprache I eine andere sein als die Sprache der Abteilung.
-----------------------	--

Primar- und Sekundarstufe :

Sprache 1 (L1)	Sie wird ab der 1. Klasse der Primarstufe unterrichtet und entspricht der Sprache der Sprachabteilung, in der der Schüler eingeschrieben ist. Für SWALS Schüler kann die Sprache I eine andere sein als die Sprache der Abteilung.
Sprache 2 (L2)	Sie wird ab der 1. Klasse der Primarstufe unterrichtet: diese Sprache kann nur DE (Deutsch), EN (Englisch) oder FR (Französisch) sein und muss unterschiedlich von Sprache 1 sein. In den Klassen 3 - 5 der Sekundarstufe wird die Sprache 2 der Schüler zur Arbeitssprache für die Unterrichtsfächer Humanwissenschaften, Geschichte, Geographie, Religion/Moral und Wirtschaft.
Sprache 3 (L3)	Sie wird ab der 1. Klasse der Sekundarstufe unterrichtet. Sie kann jede Amtssprache der EU-Mitgliedstaaten sein, außer Sprache 1 und Sprache 2. Sie wird in der 1. Klasse als Anfängerkurs angeboten.
Sprache 4 (L4)	Sie wird ab der 4. Klasse der Sekundarstufe als Wahlfach angeboten. Sie kann jede Amtssprache der EU-Mitgliedstaaten sein, außer Sprache 1, Sprache 2 und Sprache 3. Sie wird in der 4. Klasse als Anfängerkurs angeboten.
Sprache 5 (L5)	Sie wird ab der 6. Klasse der Sekundarstufe als zweistündiges Zusatzfach unterrichtet. Es handelt sich um einen Kurs für Anfänger.

Offizielle Sprachen der Europäischen Union :

BULGARISCH (BG)	ESTNISCH (EE)	IRISCH (GA)	LITAUISCH (LT)	PORTUGIESISCH (PT)	SLOWENISCH (SL)
DÄNISCH (DK)	FINNISCH (FI)	ITALIENISCH (IT)	MALTESISCH (MT)	RUMÄNISCH (RO)	SPANISCH (ES)
DEUTSCH (DE)	FRANZÖSISCH (FR)	KROATISCH (HR)	NIEDERLÄNDISCH (NL)	SCHWEDISCH (SV)	TSCHECHISCH (CS)
ENGLISCH (EN)	GRIECHISCH (EL)	LETTISCH (LV)	POLNISCH (PL)	SLOWAKISCH (SK)	UNGARISCH (HU)

RICHTLINIEN BETREFFEND DER ORGANISATION DER PÄDAGOGISCHEN WAHL IN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

Die Unterrichtsstunden in den Europäischen Schulen werden gemäß den Entscheidungen des Obersten Rats und den gültigen Gesetzen organisiert.

ANWEISUNGEN

Wir bitten Sie, den Einschreibungsantrag sorgfältig auszufüllen. Die Pflichtfelder im Formular, müssen vom Antragsteller ausgefüllt werden.

Der Antrag wird erst berücksichtigt, **WENN ALLE ERFORDERLICHEN DOKUMENTE DEM ANTRAG BEIGEFÜGT SIND.**

Sobald der Antrag eingereicht ist, kann der Antragsteller keine Änderungen mehr vornehmen.

UNTERLAGEN, DIE MIT DEM EINSCHREIBUNGSANTRAG EINZUREICHEN SIND :

▪ Ein Passfoto .
▪ Die Geburtsurkunde ausgestellt von der Gemeindeverwaltung des Geburtsortes, oder eine beglaubigte Kopie derselben.
• Das Formular über die Verwendung von personenbezogener Daten, datiert und unterzeichnet.
▪ Die vollständigen Zeugnisse des Schuljahres 2016/2017 und das/die neueste(n) 2017/2018 erhaltene(n) Zeugnis(se). Falls die Schule kein Halbjahreszeugnis ausstellt, ein Nachweis des Schulbesuchs.
▪ Am Ende des laufenden Schuljahres reichen Sie das Zeugnis 2017/2018 ein, aus dem hervorgeht, ob der Schüler/die Schülerin in die nächsthöhere Klasse versetzt worden ist oder nicht. Falls sich aus dem Abschlusszeugnis die Versetzung nicht klar ergibt, bedarf es eines klarstellenden Zertifikats der Schule.
▪ Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern eine amtliche Bescheinigung (in DE, EN FR oder IT), aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in für das Kind das Sorgerecht ausübt. Wenn er/sie den Antrag alleine stellt, muss schriftlich bestätigt werden, dass er/sie entweder das ausschließliche Sorgerecht hat oder als Bevollmächtigte/r des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Im gegebenen Falle erlaubt eine gerichtliche Entscheidung dem Antragsteller, die Einschreibung alleine vorzunehmen.
▪ Für eine Einschreibung während des laufenden Schuljahres, ein Nachweis des Schulbesuchs.

Wir bitten Sie, das Formular NUR ab Seite 5 bis zu Seite 15 einzureichen.

AUSZUG AUS DER ALLGEMEINEN SCHULORDNUNG

Artikel 30 1.

Unbeschadet der SEN – Regelungen ist der Schulbesuch wie folgt geregelt:

- a) Die Aufnahme eines Schülers an der Schule beinhaltet das Recht und die Verpflichtung, an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Lehrplan teilzunehmen und die vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen. Der Schüler hat ferner an allen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen, die der Direktor ansetzt und zu verpflichtenden Schulveranstaltungen erklärt.
- b) Unter regelmäßiger Teilnahme am Unterricht versteht man die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Schulkalender und dem zu Beginn des Jahres bekanntgegebenen Stundenplan.
- c) Die Teilnahme des Schülers am Unterricht ist notwendig, um seine Entwicklung zu gewährleisten und eine vollständige und genaue Evaluation durch die Lehrkraft zu ermöglichen.
- d) Die Teilnahme des Schülers am Unterricht gilt als regelmäßig, wenn er in wenigstens 90% aller tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden jedes Gegenstandes anwesend ist.

Artikel 30 3. c) Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Ein Schüler kann nur mit Genehmigung des Direktors vom regelmäßigen Schulbesuch befreit werden.

Außer im Falle höherer Gewalt muss diese Genehmigung von den gesetzlichen Vertretern des Schülers mindestens sieben Kalendertage im Voraus beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat die Dauer der Abwesenheit und deren Begründung anzugeben. Die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht kann für höchstens zwei Tage zuzüglich einer angemessenen Reisedauer erteilt werden. Außer im Fall höherer Gewalt kann die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht nicht für die Woche unmittelbar vor oder nach den Ferien oder unmittelbar vor oder nach schulfreien Tagen erteilt werden. Beim Tod eines Verwandten bis zum zweiten Grad kann eine Verlängerung der Abwesenheit genehmigt werden.

Artikel 30 3.d) Abwesenheit wegen Krankheit

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen, so haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers den Direktor spätestens am zweiten Tag schriftlich über den Grund der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen.

Nach einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen werden die Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe erst wieder zum Unterricht zugelassen, nachdem die gesetzlichen Vertreter des Schülers ein ärztliches Attest vorgelegt haben.¹ Der Direktor kann den Schüler gegebenenfalls durch den Schularzt untersuchen lassen.

Leidet ein Schüler an einer ansteckenden Krankheit, so haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers die Pflicht, den Direktor schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sie haben sich genau an die Vorschriften zu halten, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der schulärztlichen Dienst zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten erlassen hat. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Ausschlusses des Schülers und der unter demselben Dach wohnenden Schüler. Der Schüler darf nur aufgrund einer Bescheinigung eines von der lokalen Gesundheitsbehörde zugelassenen Arztes oder des Schularztes wieder am Unterricht teilnehmen (falls andere örtliche Vorschriften vorgesehen sind).

Alle Schüler haben sich in regelmäßigen Zeitabständen – wenn möglich einmal jährlich – einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen. Die Kosten für die Untersuchungen und Vorbeugemaßnahmen trägt die Schule.

Artikel 32

Die gesetzlichen Vertreter der Schüler sind Garanten dafür, dass die Schüler die Lokalitäten und die Einrichtungen der Schule respektieren und Bücher sowie andere Gegenstände, die ihnen von der Schule zur Verfügung gestellt wurden, zurückgegeben werden. Sie haften der Schule gegenüber für alle – selbst unbeabsichtigte – Schäden, die durch den Schüler verursacht werden.

Artikel 33

Die Schule schließt eine kollektive Individualversicherung ab, die insbesondere vor den finanziellen Folgen der Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter der Schüler bei Schadenersatzansprüche in den Fällen schützt, in denen andere Schüler, das Schulpersonal oder Dritte betroffen sind. Durch diese Versicherung wird darüber hinaus den Schülern, die einen Unfall erlitten haben, bzw. den Anspruchsberechtigten die Erstattung der durch den Unfall verursachten Kosten (Behandlungskosten, Krankenhauskosten usw.) sowie eine Pauschalentschädigung unter den in der Versicherungspolice aufgeführten Bedingungen garantiert. Diese Versicherungspolice kann im Sekretariat der Schule eingesehen werden. Als Gegenleistung zu dem vorgenannten Versicherungsschutz übernehmen die gesetzlichen Vertreter der Schüler 85% der in der Versicherungspolice festgesetzten Prämie. Unter diesen Versicherungsschutz fallen lediglich Körperverletzungen innerhalb des Schulgebäudes sowie auf dem Hin- und Rückweg zwischen Schule und Wohnung sowie bei von der Schule organisierten Ausflügen.

Artikel 34

Die Schule haftet nicht für die von den Schülern auf das Schulgelände mitgebrachten Gegenstände.

Artikel 35 b)

Die Schule haftet nicht für Schüler außerhalb des Schulgeländes. Dies betrifft jedoch nicht die Ausflüge der Schüler und die unmittelbar von der Schule oder in Verbindung mit der Elternvereinigung organisierten pädagogischen Aktivitäten.

Artikel 51

Die Abmeldung eines Schülers von der Schule muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen erfolgen.

Artikel 52 6.

Die Schulbesuchsbestätigung wird erst ausgegeben, wenn alle von der Schule entliehenen Gegenstände, insbesondere Bücher zurückgegeben und alle der Schule eventuell geschuldeten Beträge bezahlt wurden.

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:

.....

¹ Die örtlichen Vorschriften oder Praktiken haben bei der Anwendung dieser Regel Vorrang gegenüber der vorliegenden Schulordnung.

Der Antragsteller bürgt für die Korrektheit der auf allen Seiten des vorliegenden Antragsformulars gemachten Angaben und hat etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass er neben der Anlage, auch zur Kenntnis genommen hat, dass der vorliegende Antrag erst dann angenommen ist, wenn die schriftliche Bestätigung der Schulleitung vorliegt; eine schriftliche Absage ist nicht erforderlich. Der Antragsteller erklärt ebenfalls, dass er von der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen Kenntnis genommen hat (siehe den zu unterschreibenden Auszug; der vollständige Text ist auf der Internetseite www.eurisc.eu einzusehen) und sich verpflichtet alle ihre Bestimmungen genau zu beachten.

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Schulgeld, den Versicherungsbeitrag, den Beitrag für Photokopien, etwaige Kosten für die von der Schule herausgegebenen Bücher sowie alle weiteren Beiträge, die die zuständigen Behörden festgelegt haben, vollständig und entsprechend den Modalitäten zu zahlen. Bei gemeinsamen Sorgerecht erklären beide Elternteile solidarisch für die o.g. Schulkosten ihres Kindes aufzukommen, auch bei etwaiger zukünftiger Trennung oder Scheidung.

DIE VORAUSZAHLUNG IST NICHT RÜCKERSTATTBAR.

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass die Direktion der Schule sich das Recht vorbehält, das Kind in seinem eigenen Interesse einem Sprachtest zu unterziehen, um seine dominante Sprache festzustellen und die Sprachabteilung zu wählen. Sobald die Sprachabteilung bestimmt ist, wird der Schüler seine gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren.

Datum:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:

.....

.....

ITALIENISCHES PRIVACY GESETZ Nr. 196/2003:

Um den erforderlichen Ablauf des Schulbetriebs zugunsten ihrer Schüler gewährleisten zu können, benötigt die Europäische Schule Varese die personenbezogenen Daten der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten.

Wir bitten um die Einwilligung in die Verarbeitung dieser Daten (gemäß den bestehenden Bestimmungen und den zukünftigen Änderungen des o.g. Gesetzes).

Die Europäischen Schulen (verantwortlich für die Datenverarbeitung), verpflichten sich hiermit, Ihre Privatsphäre während der Weiterverarbeitung Ihrer persönlichen Daten und die Ihres Kindes/Ihrer Kinder gemäß den Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu respektieren.

Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Schulverwaltung und der Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder verwendet. Diese werden so lange wie nötig und mindestens für die Dauer des Besuchs Ihres Kindes/Ihrer Kinder an der Europäischen Schule gespeichert. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme von Mitteilungen, die aus technischen Gründen zum Betrieb der Europäischen Schulen notwendig sind.

In diesem Zusammenhang schließen die Europäischen Schulen Verträge mit Anbietern ab, die Dienste in Bezug auf die Schulverwaltung erbringen. Diese Dienstleister sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Daten zu wahren und diese nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Europäischen Schulen zu nutzen.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verfügen Sie über ein Zugangsrecht zu den Sie betreffenden persönlichen Daten bzw. zu denen Ihres Kindes/Ihrer Kinder sowie ein Recht, diese Daten zu aktualisieren. Auf Wunsch haben Sie die Möglichkeit, Kenntnis von den verarbeiteten Daten zu nehmen und eventuelle Ungenauigkeiten zu korrigieren. Entsprechende Anfragen sind an die Direktion der von Ihrem Kind/Ihren Kindern besuchten Schule zu richten.

Die Antragsteller geben hiermit der Europäischen Schule Varese ihre Einwilligung zur Verwendung von personenbezogener Daten.

Datum:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:

.....

.....

DER SCHULVERWALTUNG VORBEHALTEN:

Eingangsdatum	Eingabedatum	Unterrichtsstufe	Klasse	Sprachabteilung	Status

Vermerk des stellvertr. Direktors	Entscheidung des Direktors	Bemerkungen

INFORMATIONSBLATT

Photo

I. ANGABEN BEZÜGLICH DES SCHÜLERS/DER SCHÜLERIN

Name:

Vornamen: Geschlecht: M / W

Geburtsdatum:

Geburtsort (vgl. Geburtenregister): Land:

Nationalität 1: Nationalität 2:

Vom Kind gesprochene Sprache(n): mit der Mutter

Vom Kind gesprochene Sprache(n): mit dem Vater

Beantragte Stufe und Schuljahr:

Höhere Schule KLASSE 1 2 3 4 5 6 7

Beantragte Sprachabteilung:

Datum des Unterrichtsbeginns:

Hauptwohnsitz des Schülers/der Schülerin:

Straße: Hausnr.:

PLZ: Ort: Land:

Tel.: Mobil:

Die vom Schüler/von der Schülerin während der letzten drei Schuljahre besuchten Schulen:

Schuljahr	Name der Schule/Ort	Klasse
20.. / 20..
20.. / 20..
20.. / 20..

Sprachkenntnisse (bitte geben Sie alle Sprachen an, die Ihr Kind spricht) :

Sprachen	Anzahl der Lehrjahre	Kenntnisstand
		Grundkenntnisse/durchschnittlich/sehr gut/perfekt
		Grundkenntnisse/durchschnittlich/sehr gut/perfekt
		Grundkenntnisse/durchschnittlich/sehr gut/perfekt

SCHÜLER MIT BESONDEREN PÄDAGOGISCHEN BEDÜRFNISSEN²

Hat Ihr Kind bereits pädagogische Unterstützungsmaßnahmen erhalten? JA NEIN

Hat Ihr Kind :

- Lernschwierigkeiten, die eine pädagogische Unterstützung fordern?* JA NEIN
- Lernstörungen, die eine intensive pädagogische Unterstützung fordern?* JA NEIN

Wenn ja, präzisieren Sie bitte:

.....

.....

.....

Legen Sie bitte eine detaillierte Diagnose und/oder eine disziplinübergreifende medizinische, psychologische, pädagogische Bilanz bei und nehmen Sie mit der Direktion der Schule für weitere Auskünfte Kontakt auf. Die mitgeteilten Informationen und Unterlagen werden strikt vertraulich behandelt.

II. ANGABEN BEZÜGLICH DER FAMILIE

Anzahl der Kinder in der Familie:

Anzahl der Kinder an der Europäischen Schule:

Auskünfte bezüglich der bereits an der Europäischen Schule eingeschulten Kinder:

<u>Name und Vorname</u>	<u>Sprachabteilung</u>	<u>Stufe</u>	<u>Klasse</u>
.....
.....
.....

Auskünfte bezüglich der Kinder, die Sie in kommenden Jahren in der Europäischen Schule Varese einschreiben möchten :

<u>Name und Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Jahr der Einschreibung</u>	<u>Sprachabt. und Klasse</u>
.....
.....
.....

² Siehe Dokument 2012-05-D-14-de-7, Webseite der Europäischen Schulen www.eursc.eu

III. ANGABEN BEZÜGLICH DER GESETZLICHEN VERTRETER³

Name:

Vorname:

Verwandschaft : Mutter Vater Andere :

Nationalität: Sprache:

Beruf⁴ Arbeitgeber:

Personalnummer (nur für EU Bedienstete):

Vertragsbeginn: Vertragsende:

Tel. (Büro): Mobil (Büro):

Email (Büro):

Private Adresse:

Straße: Hausnr.

PLZ: Ort: Land:

Tel.: Mobil:

Private Email:



Name:

Vorname:

Verwandschaft : Mutter Vater Andere :

Nationalität: Sprache:

Beruf: Arbeitgeber:

Personalnummer (nur für EU Bedienstete):

Vertragsbeginn: Vertragsende:

Tel. (Büro): Mobil (Büro):

Email (Büro):

Private Adresse:

Straße: Hausnr.

PLZ: Ort: Land:

Tel.: Mobil:

Private Email:

▪ **Falls die Eltern getrennt leben / geschieden sind:** bitte geben Sie genau den/die gesetzlichen Vertreter an:

- Das Sorgerecht für das Kind hat/haben (gemeinsames Sorgerecht) Vater **und** Mutter
- Vater (alleiniges Sorgerecht) **oder** Mutter (alleiniges Sorgerecht)
- Hauptunterbringung des Kindes bei Vater Mutter **gleichmäßig aufgeteilte** Unterbringung

³ Die gesetzlichen Vertreter des Kindes üben das Sorgerecht gegenüber diesem Kinde aus. Sie müssen zusammen der Einschreibung zustimmen, außer einer von ihnen hat durch einen Gerichtsbeschluss das ausschließliche Sorgerecht .



⁴ Selbständig Schaffende werden gebeten, genaue Angaben bezgl. Ihrer Arbeit (Firma) zu machen.

Falls der Antragsteller nicht das Sorgerecht für das betroffene Kind hat, aber für das Kind aufkommt :

Name:
Vorname:
Verwandschaft : Mutter Vater Andere :
Nationalität: Sprache:
Beruf⁵: Arbeitgeber:
.....
Personalnummer (nur für EU Bedienstete):
Vertragsbeginn: Vertragsende:
Tel. (Büro): Mobil (Büro):
E-Mail (Büro):


Private Adresse:

Straße: Hausnr.
PLZ: Ort: Land:
Tel.: Mobil:
Private Email:

 **Schulgeldbescheid ist an:** VATER MUTTER ANDERE zu senden
 **Mitteilungen sind an:** VATER MUTTER ANDERE zu senden

 **Adresse wenn im Ausland oder außerhalb der näheren Umgebung:**

Straße: Hausnr.
PLZ: Ort: Land:
Tel. : Mobil:

 **Die im Notfall zu benachrichtende Person:**

Name:
Tel.:

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichtet sich, jegliche Änderung unverzüglich dem Direktionssekretariat der Schule mitzuteilen.

Datum Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
.....

⁵ Selbständig Schaffende werden gebeten, genaue Angaben bezgl. Ihrer Arbeit (Firma) zu machen.

PÄDAGOGISCHE WAHL

NAME und Vorname des/der Schülers/in:

Beantragte Sprachabteilung: Klasse:

I. Für alle Schüler der Klassen 1-2-3 der SEKUNDARSTUFE

Für diejenigen Schüler, die über keine eigene Sprachabteilung verfügen, kreuzen Sie bitte an, ob Sie wünschen, dass Ihr Kind an einem der folgenden Kurse teilnimmt:

BULGARISCH DÄNISCH ESTNISCH FINNISCH GRIECHISCH KROATISCH LETTISCH LITAUISCH POLNISCH
SPANISCH PORTUGIESISCH SCHWEDISCH RUMÄNISCH SLOWAKISCH SLOWENISCH TSCHECHISCH
UNGARISCH

Anderen Landessprachen (ALS):

Für die irischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung : Irisch Ja Nein

Für die maltesischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung: Maltesisch Ja Nein

Religionsunterricht/Nicht-konfessioneller Moralunterricht: (ab S3 in der Sprache L2 unterrichtet)

Katholisch Protestantisch Nicht-konfessioneller Moralunterricht
 Orthodox Israelitisch Islamisch

Alternative Option für den Fall, dass der gewünschte Kurs nicht angeboten werden kann:

.....

Diese Unterrichtsstunden werden gemäß den Entscheidungen des Obersten Rats vom 16./18. April 2013⁶ organisiert.

Sprache 2 (1. Fremdsprache): Deutsch Englisch Französisch

Sprache 3 (2. Fremdsprache): Wahl unter den offiziellen Sprachen der Europäischen Union.

Ein Kurs der Sprache 3 findet im Prinzip nur statt, wenn mindestens 7 Schüler eingeschrieben sind. Bitte fügen Sie auch eine 2. Wahl an, falls die Schülerzahl nicht ausreicht und der Kurs nicht stattfindet.

1. Wahl : 2. Wahl :

II. Ab der Klasse 2 der SEKUNDARSTUFE

Latein (Wahlfach) Dieses Fach zählt 2 Unterrichtseinheiten JA NEIN

Wird dieser Kurs in S2 gewählt, impliziert dies, dass er auch in S3 weitergeführt werden muss.

Zudem bedeutet dies, dass in S3 nicht IKT gewählt werden kann.

III. Ab der Klasse 3 der SEKUNDARSTUFE

Latein oder **IKT** (Wahlfach)

Bitte Ihre Wahl angeben. Ein Kurs findet im Prinzip nur statt, wenn mindestens 7 Schüler eingeschrieben sind.

Latein (2 Std.) oder IKT (2 Std.) oder kein Wahlfach

Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

.....

.....

⁶ Siehe bitte Dokument 2011-01-D-33-de, Webseite der Europäischen Schulen www.eurasc.eu

IV. Für die Schüler der 4. und 5. Klasse der SEKUNDARSTUFE

UNTERRICHTSORGANISATION

Jeder Schüler ist verpflichtet mindestens 31 (33 bei der Wahl von Mathematik 6St.) Unterrichtsstunden pro Woche zu belegen. Die nachstehende Übersicht umfasst **27 oder 29 Unterrichtsstunden, die für alle Schüler verpflichtend sind**, sowie **4** (mindestens) bis **8** (höchstens) wahlfreie Unterrichtsstunden. Für die Wahlfächer hat der Schüler die Wahl zwischen 7 unterschiedlichen Fächern. Der nachstehende Stundenplan gilt sowohl für die 4. als auch für die 5. Klasse.

Grundkurse (Pflichtfächer)		Wahlfächer (min. 4 St.)	
Sprache 1	4 St.	Sprache 4	4 St.
Sprache 2	3 St.	Latein	4 St.
Sprache 3	3 St.	Altgriechisch	4 St.
Leibeserziehung	2 St.	Wirtschaftskunde	4 St.
Religion/Moral in Sprache 2	1 St.	Kunsterziehung	2 St.
Humanwissenschaften in Sprache 2		Musikerziehung	2 St.
Geschichte	2 St.	IKT (Informatik)	2 St.
Geographie	2 St.		
Naturwissenschaften		Ein Wahlfach wird eingerichtet, wenn mindestens	
Biologie	2 St.	7 Schüler diesen Kurs belegen.	
Chemie	2 St.		
Physik	2 St.		
Mathematik	4 oder 6 St.		

Anmerkung: Die SWALS Schüler werden normalerweise in die deutsch-, englisch- oder französischsprachigen Abteilung aufgenommen.

L1 ist dann die Muttersprache/dominante Sprache und L2 entspricht der Sprache der Sektion.

Der Kurs in Religion/Moral wird in der Sprache 2 organisiert, gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates⁷

In der 4. Klasse der Sekundarstufe ist der Kursus der Sprache 4 für Anfänger.

Wenn aufgrund mangelnder Schülerzahl kein Wirtschaftskunde-Kurs in der Sprache 2 (1. Fremdsprache) angeboten wird, kann dieses Fach in der Landessprache der Schule erteilt werden (HCL).

Schüler, die eine ALS wählen, können keine Sprache 4 wählen.

Die in der 4. Klasse gewählten Wahlfächer werden in der 5. Klasse aufrechterhalten und sind ausschlaggebend für die Wahl der Fächer in der 6. und 7. Klasse.

⁷ Siehe bitte Dokument 2011-01-D-33-de, Webseite der Europäischen Schulen www.eursec.eu

V. Für die Schüler der 4. und 5. Klasse der SEKUNDARSTUFE (min. 31 bzw. 33 Unterrichtsstunden)

NAME und Vorname des/der Schülers/in:

Beantragte Sprachabteilung: Klasse:

a) Grundkurse (Pflichtfächer)

Sprache 1 (SWALS) 4 St.

Sprache 2 3 St.

Deutsch Englisch Französisch

Sprache 3 3 St.

1. Wahl

2. Wahl

Leibeseziehung 2 St.

Religion/Moral in Sprache 2 1 St.

Katholisch Protestantisch Moral

Orthodox Israelitisch Islamisch

Alternative Option für den Fall, dass der gewünschte Kurs nicht angeboten werden kann:

2. Wahl:

Diese Unterrichtsstunden werden gemäß den Entscheidungen des Obersten Rates⁸ organisiert.

Geschichte in L 2 2 St.

Geographie in L 2 2 St.

Biologie 2 St.

Chemie 2 St.

Physik 2 St.

23 St.

Mathematik 4 St. od. 6 St.

INSGESAMT St.

b) Wahlfächer (Minimum 4 Unterrichtsstunden)

Sprache 4 4 St.

1. Wahl

Eventuell 2. Wahl

Latein 4 St.

Altgriechisch 4 St.

Wirtschaft in Sprache 2 4 St.

Kunst 2 St.

Musik 2 St.

IKT (Informatik) 2 St.

INSGESAMT St.

GESAMTSTUNDENZAHL St.

Anderen Landessprachen (ALS):

Für die irischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung : Irisch Ja Nein

Für die maltesischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung: Maltesisch Ja Nein

Schüler, die eine ALS wählen, könne keine Sprache 4 wählen.

Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

.....

⁸ Siehe bitte Dokument 2011-01-D-33-de, Webseite der Europäischen Schulen www.eursec.eu

V. Für die Schüler der 6. und 7. Klasse der SEKUNDARSTUFE (min. 31 – max. 35 Unterrichtsstunden)

NAME und Vorname des/der Schülers/in:

Beantragte Sprachabteilung: Klasse:

Für die Einschreibung in der 6. oder 7. Sekundarschulklasse werden die Eltern gebeten, unverzüglich Kontakt mit dem Haupterziehungsberater aufzunehmen, um die bestmögliche Fächerwahl vorzunehmen (ein diesbezügliches Dokument steht ihnen zur Verfügung).

a) Für diejenigen Schüler, die über keine eigene Sprachabteilung verfügen, kreuzen Sie bitte an, ob Sie wünschen, dass Ihr Kind an einem der folgenden Kurse teilnimmt:

BULGARISCH DÄNISCH ESTNISCH FINNISCH GRIECHISCH KROATISCH LETTISCH LITAUISCH POLNISCH
SPANISCH PORTUGIESISCH SCHWEDISCH RUMÄNISCH SLOWAKISCH SLOWENISCH TSCHECHISCH
UNGARISCH

b) Religionsunterricht/Nicht-konfessioneller Moralunterricht in Sprache 2:

Katholisch Protestantisch Nicht-konfessioneller Moralunterricht
 Orthodox Israelitisch Islamisch

2. Wahl falls die Schülerzahl für die Einrichtung eines Kurses nicht ausreicht:

Diese Unterrichtsstunden werden gemäß den Entscheidungen des Obersten Rates⁹ organisiert.

c) Sprache 2 (1. Fremdsprache):

Deutsch Englisch Französisch

d) Anderen Landessprachen (ALS):

Für die irischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung : Irisch Ja Nein

Für die maltesischen Schüler, ausschließlich in der englischen Sprachabteilung: Maltesisch Ja Nein

Schüler, die eine ALS wählen, können keine Sprache IV wählen.

Die Vorschriften zum Europäischen Abitur schreiben allen Prüflingen vor, am Unterricht der letzten beiden Klassen an einer Europäischen Schule vollständig teilgenommen zu haben. Jeder Schüler, der aus einem anderen Schulsystem kommt, muss dem Unterricht der 6. Klasse Sekundarstufe der Europäischen Schule ab dem ersten Schultag folgen.

Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

.....

ENDE DES AUSZUFÜLLENDEN FORMULARS

⁹ Siehe bitte Dokument 2011-01-D-33-de, Webseite der Europäischen Schulen www.eursec.eu

GLEICHWERTIGKEITSLISTE DER SCHULJAHRGANGSSTUFEN - EXTRAKT DER ALLGEMEINEN SCHULORDNUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (2014-03-D-14-de)

Year	European School	National schools																			
		United Kingdom				Belgium	Denmark	Germany		Greece		Luxembourg		Netherlands		Austria					
		England, Wales Northern Ireland		Scotland																	
1 ⁱ	1st	Primary	year 2	Primary	2	Primary	1ère	Primaire	1.	Folkeskole	1.	Grundschule	1st	Primary	1ère	Primaire	Groep 3	Basisonderwijs	1.	Volkschule	Primar Schule
2	2nd		year 3		3		2ème		2.		2nd		2ème		Groep 4		2.				
3	3rd		year 4		4		3ème		3.		3rd		3ème		Groep 5		3.				
4	4th		year 5		5		4ème		4.		4th		4ème		Groep 6		4.				
5	5th		year 6		6		5ème		5.		5th		5ème		Groep 7		1.				
6	1st	Secondary	year 7	Secondary	7	Secondaire	6ème	Gymnasie-skole / hf	6.	Sekundarstufe I	6th	Lower Secondary	6ème	Secondaire	Groep 8	school voor V.W.O.	2.	AHS Unterstufe/ Neue Mittelschule	Sekundar Schule		
7	2nd		year 8		1		1ère		7.		1st		VII		1ste		3.				
8	3rd		year 9		2		2ème		8.		2nd		VI		2de		4.				
9	4th		year 10		3		3ème		9.		3rd		V		3de						
10	5th		year 11		4		4ème		10.		1st		IV		4de		1.				
11	6th		year 12		5		5ème		11.		2nd		III		5de		2.				
12	7th		year 13		6		6ème		12.		3rd		II		6de		3.				
																					4.

Year	European School	National schools																				
		Italy				Ireland		Spain		France				Portugal		Finland		Sweden				
1 ⁱⁱ	1st	Primary	1a	Scuola Elementare (Primary)		1st	Primary	1°	Educación primaria		Cours préparatoire		Ensino Básico	1° ciclo		1	Comprehensive school		1	Comprehensive school		
2	2nd		2a			2nd		2°			Cours élémentaire 1ère année					2°			2			2
3	3rd		3a			3rd		3°			Cours élémentaire 2ème année					3°			3			3
4	4th		4a			4th		4°			Cours Moyen 1ère année					4°			4			4
5	5th		5a			5th		5°			Cours Moyen 2ème année					5°			5			5
6	1st	Secondary	I	Scuola Media (Lower Secondary)		6th	Junior Certificate	6°	Educación secundaria obligatoria		Vlème	Enseignement secondaire	1er cycle	6°	Ensino Secundário	6	Upper secondary	6	Upper Secondary			
7	2nd		II			1st		1°			Vème			7°		7		7				
8	3rd		III			2nd		2°			IVème			8°		8		8				
9	4th		IV			3rd		3°			IIIème			9°		9		9				
10	5th		V	Ginnasio		4th Transition		4°	Seconde		2ème cycle			10°		1		1				
11	6th		I	Liceo Classico		Liceo Scientifico	5th	Senior Certificate	1°	Première				11°		2		2				
12	7th		II				6th		2°	Terminale				12°		3		3				
		III																				

	European School	National schools																						
		Czech Republic				Cyprus		Estonia		Hungary			Latvia											
1 ⁱⁱⁱ	1 st	Primary	1	Základní vzdělávání 1. stupeň základní školy / BASIC SCHOOL (primary)		1 st	Primary	1 ^{iv}	I aste	1.	Általános iskola (Primary school)	Ált. isk. (Pr. sch.)	Ált. isk. (Primary sch.)	1 ^v	Pirmā posma pamatizglītība (First stage basic education)									
2	2 nd		2			2 nd		2		2.														
3	3 rd		3			3 rd		3		3.														
4	4 th		4			4 th		4		4.														
5	5 th		5			5 th		5		5.														
6	1 st	Secondary	6	Základní vzdělávání 2. stupeň základní školy / BASIC SCHOOL (lower secondary)		6	Lower Secondary (Gymnasium)	Põhikool	II aste	6.	Középiskola (Secondary school)	Középiskola (Secondary school)	Középiskola (Secondary school)	6	Otrā posma pamat- izglītība (Second stage basic education)									
7	2 nd		7			1 st				7				7.										
8	3 rd		8			2 nd				8				8.										
9	4 th		9			3 rd				9				9. (I.)										
10	5 th		1			Střední vzdělávání / UPPER –SECONDARY				1 st				Upper Secondary		Gümnaasium	III aste	10. (II.)	Középiskola (Sec.sch.)	Középiskola (Secondary school)	Középiskola (Secondary school)	10	Vidusskola (Secondary education)	
11	6 th		2							2 nd								11				11. (III.)		
12	7 th		3							3 rd								12				12. (IV.) Certific.		
			4																					

	European School	National schools												
		Lithuania				Malta		Poland		Slovak Republic		Slovenia		
1 ^{vi}	1 st	Primary	1 st ^{vii}	Pradinė mokykla (primary)		Yr 2	PRIMARY	0	Szkola podstawowa /(Primary)	1	Primary 1st degree	1	9-letna osnovna šola (Primary)	
2	2 nd		2 nd			Yr 3		1		2				
3	3 rd		3 rd			Yr 4		2		3				
4	4 th		4 th			Yr 5		3		4				
5	5 th		5 th			Yr 6		4		5				
6	1 st	Secondary	6 th	Pagrindinė mokykla (Lower secondary)		Form I	LOWER SECONDARY	5	Gimnazjum (Lower secondary)	6	Primary 2nd degree Secondary	6	Gimnazija Splošna Klasinė Umetiška Ekonomsk a Tehniška	
7	2 nd		7 th			Form II		6		7				
8	3 rd		8 th			Form III		1		8				
9	4 th		9 th			Form IV		2		9				
10	5 th		10 th			Form V		3		1				
11	6 th		11 th			Gimnazija		1 st Yr		1		2		
12	7 th		12 th					2 nd Yr		2		3		
						Vidurinė mokykla (Upper secondar y)						3		

European School		National schools									
		Romania					Bulgaria			Croatia	
1 ^{viii}	1st	Primary	1st	Compulsory education (învățământ obligatoriu)	Primary education	Primary school (Învățământ primar)	1st	PRIMARY	1st	Osnovna škola (Primary education)	
2	2nd		2nd				2nd				
3	3rd		3rd				3rd				
4	4th		4th				4th				
5	5th		5th				5th	LOWER SECONDARY			
6	1st	Secondary	6th	Lower secondary Education (Învățământ secundar inferior)	Gymnasium (Gimnaziu)	6th	UPPER -SECONDARY	6th	Gimnazija -opća, jezična, klasična, prirodoslovno- matematička, prirodoslovna (Secondary education)		
7	2nd		7th			7th					
8	3rd		8th			8th					
9	4th		9th			9th					
10	5th		10th			10th	2nd				
11	6th		11th			11th	3rd				
			12th								
		13th									

- ⁱ First year starts at the age of 6
- ⁱⁱ First year starts at the age of 6
- ⁱⁱⁱ First year starts at the age of 6
- ^{iv} **Estonia:** The legislation stipulates 7 as the age at which children must start compulsory schooling
- ^v **Latvia:** The legislation stipulates that part of nursery is compulsory education, 7 is the age at which children must start compulsory basic education.
- ^{vi} First year starts at the age of 6
- ^{vii} **Lithuania:** The legislation stipulates 7 as the age at which children must start compulsory schooling. The legislation provides for starting compulsory schooling at the age of 6. The usual practice, however, is for children to start primary school at 7 years of age.
- ^{viii} First year starts at the age of 6
- ^{ix} High school also includes technical education
- Romania** The legislation stipulates 6 as the age of at which children start compulsory education, with the possibility for the parents to postpone the beginning of year 1 by one year. The last 2 years of compulsory education (years 9 and 10) can be followed either in high school (lower cycle of high school) or in arts and trades school (vocational education). Graduates of arts and trades schools can continue their studies in a completion year, at the end of which they have the right to enter the upper cycle of high school. At the end of high school, the graduates of both paths (4 years direct path or 5 years progressive path) may take the Bacalaureate examination.
- Croatia** The legislation stipulates 7 as age at which children must start compulsory education (primary). The legislation provides for starting compulsory education at age of 6. The usual practice is for children to start primary education at 7 years of age.